

Durchführung von Leitungen durch die Schutzraumhülle

Grundlagen

Technische Weisung für den Pflichtschutzraum

TWP1984

Technische Weisung für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten

TWK2017

Technische Weisung für die Schocksicherheit von Einbauteilen in Schutzbauten des Zivilschutzes

TW Schock 21

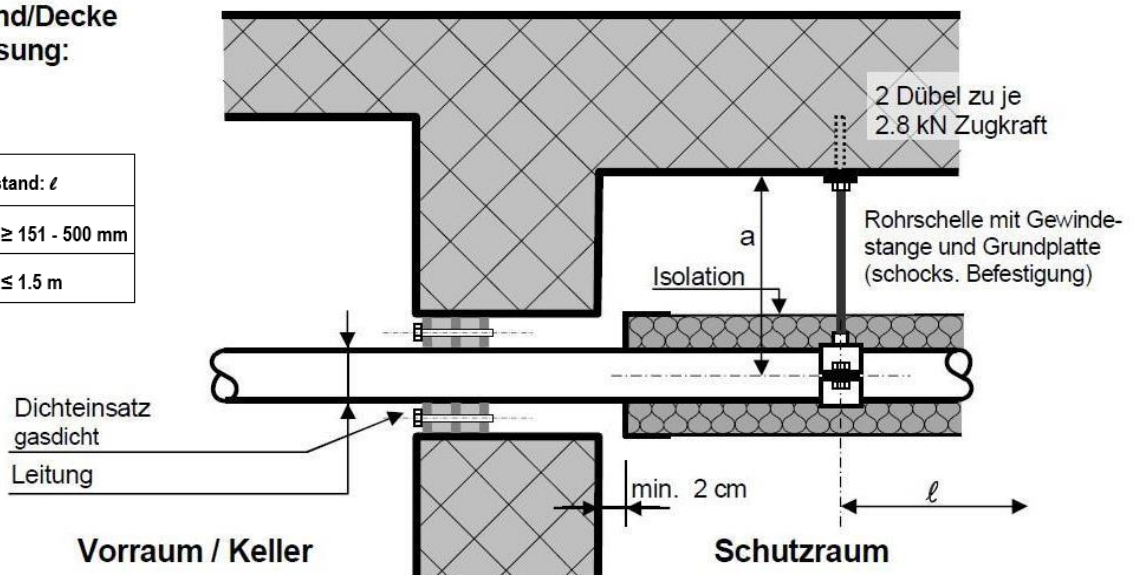
Grundsatz

Leitungsdurchführungen sind grundsätzlich innerhalb der TWP1984 Kapitel 3.2 sowie Kapitel 3.4 geregelt. Für Aussparungen und / oder nachträgliche Kernbohrungen gilt, dass sämtliche Durchführungen durch die Schutzraumhülle druckstossicher und gasdicht ausgeführt werden müssen. Die Durchführungen müssen unter Verwendung eines vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS genehmigten Bauteil(e) / Dichtmasse erfolgen. Die «normale» Rohrisolation ist soweit zu unterbrechen, dass die Durchführung einzusehen ist.

Beispiel: Leitungseinführung mit druck- und gasdichtem Einsatz

Schnitt Wand/Decke Standardlösung:

Rohrschellenabstand: ℓ		
a	$\leq 150 \text{ mm}$	$\geq 151 - 500 \text{ mm}$
ℓ	$\leq 3.0 \text{ m}$	$\leq 1.5 \text{ m}$



Anmerkungen

Es sind nur zugelassene Dichtungseinsätze, Dübel und Befestigungsmaterialien für Leitungen gemäss der *Liste der geprüften und zugelassenen Komponenten im Bereich Zivilschutz* zugelassen. Abstände zwischen der Rohrschellen und Befestigungen ist gemäss der gültigen *TW Schock 21* auszuführen.

Anordnung bei mehreren Aussparungen

Sind mehrere nebeneinanderliegende Aussparungen zu bohren, gilt zwischen den Bohrlöchern als min. Achsabstand der doppelte Bohrl Lochdurchmesser bzw. mindestens 120 mm. Die Lage der Bohrlöcher ist durch den Bauingenieur prüfen zu lassen.

Einzelne Rohre und Kabel bis Aussendurchmesser 60 mm

Siehe Merkblatt «*Einzelne Rohre bis 60mm TMB 03-5*»

Weitere Ausführungsmöglichkeiten bei speziellen Verhältnissen

Sind mehrere lose Elektroleitungen durchzuführen, sind zwingend durch zugelassene Rundstopfrahmen zu verlegen. Herkömmliche Brandabschottungen sind nicht zulässig.

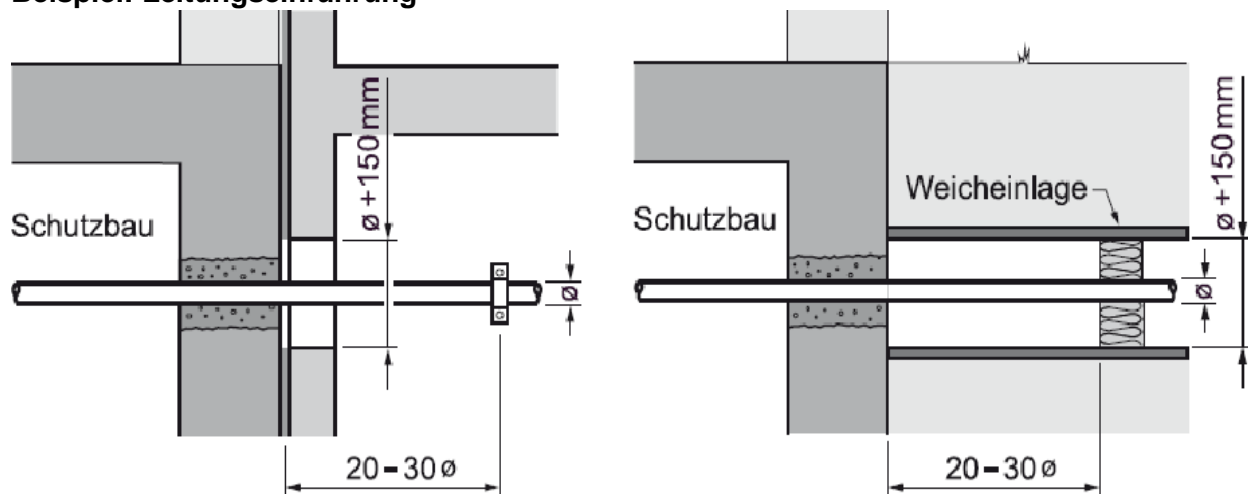


Leitungseinführungen durch die Schutzraumhülle

(Ausparungen und nachträgliche Kernbohrungen, TWK 2017 Kapitel 9.4)

Leitungen in den Schutzbau sind so einzuführen, dass eine Relativverschiebung des Schutzbaus gegenüber dem benachbarten Gebäudeteil oder dem Erdreich von mindestens ± 50 mm möglich ist, ohne dass die Leitung bricht bzw. die Einführung beschädigt wird.

Beispiel: Leitungseinführung



Grössere Öffnungen in der Schutzbauhülle

Grössere Öffnungen für die Durchführung von Leitungen in der Schutzbauhülle wie zum Beispiel für die Gebäudelüftung müssen mit Panzerdeckeln oder mit entsprechend dimensionierten Stahlplatten verschlossen werden können. Diese Teile sind bei der Durchführung mit einer entsprechenden Montageanleitung zu deponieren.

Für alle Fälle muss die Fachstelle Schutzbauten frühzeitig avisiert werden.

Für weitere Auskünfte, oder spezielle Fragestellungen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Fachbereich Schutzbauten
Oristalstrasse 100a
4410 Liestal

Telefon: 061 552 72 72

E-Mail: sid-schutzbauten@bl.ch